VERORDNUNG (EWG) Nr. 598/77 DER KOMMISSION

vom 18. März 1977

zur Festsetzung der zur Verarbeitung bestimmten Mengen von gefrorenem Rindfleisch, die im zweiten Quartal 1977 zu Sonderbedingungen eingeführt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für 1977 hat der Rat die Fehlmenge an Verarbeitungsfleisch auf 75 000 Tonnen geschätzt (3). Gemäß Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sind die Mengen, die eingeführt werden können, gesondert für Fleisch nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) dieses Artikels, und der Satz für die Aussetzung der Abschöpfung für Fleisch nach Absatz 1 Buchstabe b) festzulegen.

Der Absatz der umfangreichen Mengen an gefrorenem Rindfleisch, das Gegenstand von Interventionsmaßnahmen war, ist für das zweite Vierteljahr 1977 vorgesehen. Diese Bestände sowie Gefrierfleisch, das ausgelagert wurde oder während des genannten Zeitraums im Rahmen der Koppelungsregelung eingeführt werden kann, reichen zur Deckung fast des gesamten Bedarfs der Verarbeitungsindustrie aus. Die Fehlmenge läßt sich daher für das zweite Quartal auf 15 000 Tonnen schätzen, davon 5 000 Tonnen zur Herstellung gewisser Konserven und 10 000 Tonnen zur Herstellung sonstiger Erzeugnisse bestimmtes Fleisch.

Die Durchführungsbestimmungen für die besondere Einfuhrregelung bei zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 597/77 der Kommission vom 18. März 1977 (4) erlassen. Die Regelung für Einfuhrlizenzen für diese Erzeugnisse wurde in den Artikeln 9 bis 11 der Verordnung (EWG) Nr. 585/77 der Kommission vom 18. März 1977 (5) festgelegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1977 werden die Höchstmengen nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegt auf

a) 5 000 Tonnen Fleisch gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68,

b) 10 000 Tonnen gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68.

(2) Die Einfuhrabschöpfung auf Fleisch nach Absatz 1 Buchstabe b) entspricht der am Tag der Einfuhr geltenden, zu 45 v.H. ausgesetzten Abschöpfung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 15 vom 18. 1. 1977, S. 28.
(4) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(5) ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 5.